



# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Steuerliche Massnahmen wegen Corona

**Natürliche Personen** haben in vielen Kantonen eine **Fristverlängerung für die ordentliche Einreichung der Steuererklärung 2019** erhalten. Neu kann die Steuererklärung bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden. Aufgrund der besonderen Lage sollen auch keine Mahnungen und keine Gebühren im Falle der verspäteten Abgabe der Steuererklärung erhoben werden. Dies gilt für alle Personen, die nicht schon von einer offiziellen Fristerstreckung Gebrauch gemacht haben.

Unternehmen und natürliche Personen können aufgrund ihrer Einkommens-Einbussen wegen des Corona-Virus eine **Anpassung der provisorischen Rechnungen** verlangen. Ebenfalls sind Zinsaufschub und Ratenzahlungen möglich. Die Steuerämter wurden dabei angewiesen, Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche grosszügig und rasch zu behandeln. Ein allfälliger Antrag kann schriftlich oder per E-Mail mit dem Hinweis auf die aktuelle Corona-Situation gestellt werden.

**Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung** der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer, der Zollabgaben und weiterer Lenkungsabgaben werden bis zum 31. Dezember 2020 aufgehoben. Für alle natürlichen und juristischen Personen wird darum bei Steuerforderungen auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Es gibt keinen automatischen Mahnstopp.

**Vorsicht:** Diese Regelung gilt nicht für die kantonalen Steuern – einige Kantone bestehen auf der Erhebung von Verzugszinsen.

**Mehrwertsteuer:** Bei einem Überschuss zu Gunsten des MWST-Pflichtigen kann bei der Steuerverwaltung das Gesuch um eine vorzeitige Rückerstattung des Vorsteuerguthaben eingereicht werden. Die Steuerverwaltung verspricht eine speditive Prüfung und rasche Auszahlung. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen sind auch monatliche Mehrwertsteuer-Abrechnungen möglich.

## Kosten für Home-Office trägt der Arbeitgeber

Das Bundesgericht hat vor ein paar Tagen einen Entscheid gefällt zur Miet-Entschädigung eines Mitarbeiters im Home Office. Der Entscheid ist nicht neu, sondern stammt aus dem Jahr 2019. Das Bundesgericht hat damals entschieden, dass eine Zürcher Treuhandfirma einem Angestellten eine monatliche Mietentschädigung von 150 Franken ausrichten müsse. In Zeiten der Corona-Krise könnte dieses Urteil weitreichende Folgen haben.

Ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer trafen sich vor Bundesgericht. Der Arbeitnehmer klagte eine Entschädigung für die Nutzung eines Zimmers seiner Privatwohnung als Arbeitszimmer ein. Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, obwohl im Arbeitsvertrag keine Entschädigungspflicht für Home Office geregelt war.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass sofern der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz für seinen Mitarbeitenden bereithalten könne, er die Kosten für die benötigte Infrastruktur zu übernehmen habe. Im vorliegenden Fall stand dem Mitarbeitenden kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. Gemäss OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle Auslagen, welche für die Ausführung der Arbeitstätigkeit notwendig sind bzw. entstehen, zu ersetzen. Es spielt auch keine Rolle, dass der Arbeitnehmer das Zimmer, in welchem er im Home Office arbeitet, sowieso gemietet hat. Das Unternehmen hat für die Auslagen aufzukommen. Dies gilt allerdings nur, falls der Mitarbeitende unfreiwillig im Home Office ist. Wer auf eigenem Wunsch im Home Office arbeitet, hat keinen Anspruch. (Quelle: BGE 4A\_553/2018 vom 23.04.2019).

## Sture Ausgleichskasse wird vom Bundesgericht korrigiert

Ein Steuerpflichtiger hatte seit Jahren keine Steuererklärungen mehr eingereicht. Das Steueramt schätzte sein Einkommen auf CHF 150'000 als selbständiger Unternehmer ein. In der Folge verlangte die Ausgleichskasse CHF 18'000 AHV-Beiträge.

Obwohl der Steuerpflichtige der Ausgleichskasse mehrmals seinen Lohnausweis einschickte und beweisen wollte, dass er in der Zwischenzeit unselbständig erwerbend war, beharrte die Ausgleichskasse auf dem Betrag. Sie sei gesetzlich verpflichtet, auf dem Betrag, den ihr die Steuerverwaltung gemeldet habe, AHV-Beiträge zu verlangen, ohne dies zu prüfen.

Alle Revisionsgesuche bei der Steuerverwaltung und Ausgleichskasse und sogar die Beschwerde beim Verwaltungsgericht waren erfolglos. Erst das Bundesgericht entschied im Sinne des gesunden Menschenverstandes: Der Betrag, den die Steuerverwaltung gemeldet hatte, widerspreche dermassen eindeutig dem Betrag, den der Steuerpflichtige bei der Ausgleichskasse angezeigt hatte. Entsprechend hätte diese vor einer Verfügung unbedingt weitere Abklärungen treffen müssen. Das Bundesgericht spricht von einer «bewussten und willkürlichen Falscheinschätzung». Die AHV-Verfügung der Ausgleichskasse war damit nichtig. (Quelle: BGE 9c\_329/2019 vom 17.10.2019)

## Mietrechtsänderung für Geschäftsmieter

Am 1. Juni 2020 tritt eine Änderung einer Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen in Kraft. Die Verordnung sieht neu vor, dass der Vermieter die Kosten eines Energiesparcontracting (ESC) unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenkosten verrechnen darf. Das ESC ist ein Vertrag, mit dem sich ein Energiedienstleister gegenüber einem Eigentümer verpflichtet, den Energieverbrauch einer Liegenschaft durch geeignete technische und allenfalls bauliche Massnahmen zu senken. Durch diese Möglichkeit sollen Energiesparmassnahmen bei Mietliegenschaften gefördert werden, ohne die Mieterschaft finanziell zu belasten. (Quelle: Bundesrat, Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen)

## Rentenbezug bei der AHV muss angemeldet werden

Viele ältere Arbeitnehmende gehen davon aus, dass die AHV-Renten automatisch bei Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Da die AHV aber eine Versicherung ist, muss das Ereignis – der Eintritt ins Rentenalter – der Versicherung gemeldet werden. Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem entsprechenden Geburtstag. Die Bearbeitung dauert unter Umständen einige Monate. Daher ist es ratsam, sich im Voraus bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Wie hoch die ungefähre Rente sein wird, kann online berechnet werden: <http://bit.ly/2SzAbtq>. Ebenfalls kann schriftlich eine Anfrage gestellt werden, die kostenlos beantwortet wird.

## Kunst als Kapitalanlage oder nur Hausrat?

Gemäss Steuergesetz unterliegen der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht der Vermögenssteuer und müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden. Was aber als Hausrat gelten soll und was als Kunst zu bewerten ist, ist eine schwierige Abgrenzungsfrage.

2012 schuf das Zürcher Verwaltungsgericht mit einem Entscheid eine neue Rechtsunsicherheit. Es hat in einem Urteil ein Bild von Giovanni Giacometti, welches in einer Familie vererbt wurde, neu als Vermögen und nicht mehr als Hausrat bewertet. Das Amt verlangte u.a. Vermögens-Nachsteuer für die Zeit, in der das Bild im Haushalt an der Wand hing.

Das Gericht definierte, dass übliche Einrichtungen einer Wohnung, deren Verkehrswert CHF 150'000 überschreiten, steuerbares Vermögen darstellten, unabhängig von der konkreten Nutzung und den finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Zwischen den Kantonen bestehen grosse Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kunst. Im Kanton Genf sind kunst- und wissenschaftliche Sammlungen ausdrücklich von der Vermögenssteuer befreit, ausser sie dienen der Spekulation. Bezüglich der Erbschaftssteuer befreien die meisten Kantone den Hausrat, nicht aber der Kanton Zürich.

Auch herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Schätzung des Wertes eines Kunstgegenstandes. Die Steuerbehörden ziehen gerne den Versicherungswert als Massstab heran. Häufig aber übersteigt der Versicherungswert den Verkehrswert, da ersterer die Kosten einer Wiederbeschaffung widerspiegelt. Kunstexperten gehen davon aus, dass der Verkehrswert vieler Kunstwerke deutlich unter dem Versicherungswert liegt. Der Steuerpflichtige könnte also ein Gutachten in Auftrag geben, das beweist, dass der Verkehrswert unter dem Versicherungswert liegt. Die Steuerbehörde des Kanton Baselland rechnet pauschal mit der Hälfte des Versicherungswertes.

Kunstbesitzern ist zu empfehlen, Kunstwerke zu deklarieren. Steuerbehörden in den meisten Kantonen anerkennen, dass Kunst mit einem grossen Unsicherheitsfaktor behaftet ist.

### Mitarbeitende müssen sich nicht loyal zum Unternehmen verhalten

Ein Bauunternehmen kündigte einem Mitarbeitenden unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Während dieser Frist entdeckte der Vorgesetzte, dass der Mitarbeitende mehrere SMS an Kollegen verschickt hatte, die zum Streik aufriefen. Daraufhin kündigte das Unternehmen dem Mitarbeitenden fristlos.

Das Bundesgericht und alle Gerichte hiessen die Klage des Mitarbeitenden auf Lohnzahlung gut. Ein Arbeitnehmer muss sich nicht loyal verhalten und Arbeitnehmer dürfen sich untereinander absprechen, auch eine Streikkoordination sei erlaubt. (Quelle: BGE 4A\_622/2018 vom 5.4.2019)

### Negativzinsen sind steuerlich abzugsfähig

Einige Banken verrechnen Zinsen auf Guthaben, sog. Negativzinsen. Diese Zinskosten können in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Sie gelten nicht als Schuldzinsen, sondern können als Vermögensverwaltungskosten in der Steuererklärung abgezogen werden.

#### Impressum

##### Newsletter

erscheint monatlich

##### Herausgeber

Credor AG Holding  
Railcenter, Säntisstr. 2  
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.